



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 24 vom 13.10.2015

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – Allgemeinverfügung; Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland nach Düngeverordnung	2
Bekanntmachung gem. §12 Abs.1 Sätze 2 und 3 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV)	2

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg

Allgemeinverfügung

Verlegung des zeitlichen Ausbringverbotes (Kernsperrfrist) auf Dauergrünland nach Düngeverordnung

Das für die Oberpfalz zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg setzt nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung das Verbot der Ausbringung (Kernsperrfrist) von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, in den

Landkreisen Amberg-Sulzbach, Cham, Neumarkt, Neustadt/Waldnaab, Regensburg, Schwandorf, Tirschenreuth, sowie in den kreisfreien Städten Amberg, Regensburg und Weiden

bei Dauergrünland auf die Zeit vom 1. Dezember 2015 bis 15. Februar 2016 fest.

Die besonderen Verhältnisse im Grünland bezüglich der Verwertung von Nährstoffen aus flüssigen Wirtschaftsdüngern rechtfertigen eine Verlegung der Sperrfrist. Insbesondere auf den im Frühjahr meist frostgefährdeten oder schneereichen, feuchten oder hängigen Grünlandflächen in den genannten Gebieten wird durch die Verschiebung der Kernsperrfrist eine bessere Nährstoffausnutzung und bodenschonendere Gülleausbringung im Herbst ermöglicht.

Auf Ackerland gilt der in der Düngeverordnung festgelegte Zeitraum vom 1. November 2015 bis 31. Januar 2016. Während dieser Zeit dürfen nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung ebenfalls keine Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z. B. Gülle und Jauche), ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, aufgebracht werden.

Unabhängig davon dürfen Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff und Phosphat auch dann nicht ausgebracht werden, wenn der Boden überschwemmt, wassergesättigt, gefroren oder durchgängig höher als 5 cm mit Schnee bedeckt ist. Auch Festmist darf unter diesen Bedingungen nicht ausgebracht werden.

Die Verschiebung der Kernsperrfrist gilt nicht für weitergehende Auflagen aus Wasserschutzgebietsverordnungen.

Bei Verstößen gegen die Düngeverordnung wird ein Bußgeldverfahren eingeleitet und es sind Sanktionen im Rahmen von Cross Compliance zu erwarten.

Amberg, 06.10.2015
Josef Rupprecht, LD
Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg
Fachzentrum Agrarökologie

Bekanntmachung gem. §12 Abs.1 Sätze 2 und 3 der 9. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetzes (9.BImSchV)

Die Firma Wiegel Wernberg Feuerverzinken GmbH & Co KG mit Sitz in 90431 Nürnberg, Hans-Bunte-Str.25, hat am 21.04.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Feuerverzinkungsanlage gestellt.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 08.August bis einschließlich 07.September 2015 zur Einsichtnahme ausgelegen. Einwendungen wurden innerhalb der gesetzten Frist bis zum 21.September 2015 nicht erhoben.

Der ursprünglich für den 14. Oktober 2015 vorgesehene Erörterungstermin findet daher nicht statt.

Schwandorf, 13. Oktober 2015

Landratsamt Schwandorf

Ebeling

Landrat